— Der Aufschluß und das Betreten von Verwahrräumen nach dem Nachteinschluß ist nur mit Genehmigung des ODH der StVE bzw. UHA bzw. des VPKA und bei entsprechender Sicherung durch zusätzliche Kräfte gestattet.

Anlässe dazu können sein:

- lebensbedrohende Umstände (Selbsttötungsversuch u. a.) ;
- Erkrankungen Strafgefangener bzw. Verhafteter;
- Entweichungsvorbereitungen bzw. -versuche;
- schwerwiegende Ordnungsverstöße (z. B. Randalieren);
- Mißhandlungen Strafgefangener bzw. Verhafteter untereinander und anderes.

Maßnahmen :

- Sichtkontrolle vor dem öffnen des Verwahrraums mit Situationsprüfung (Anwesenheit und Beschäftigung der Strafgefangenen bzw. Verhafteten).

Φ Sicherungsriegel der Tür für Strafgefangene bzw. Verhaftete hörbar zurückziehen.

(Bedeutung dieses Vorgangs für Strafgefangene bzw. Verhaftete:

— Fenster schließen;

— entsprechend Bekleidungsordnung anziehen;